

RS Vwgh 1996/10/3 95/16/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §426;

ABGB §427;

ABGB §428;

ABGB §938;

ErbStG §12 Abs1 Z2;

ErbStG §3 Abs1;

Rechtssatz

Eine Schenkung gilt an dem Tag als ausgeführt, an dem die Bereicherung im Vermögen des Beschenkten tatsächlich eintritt und der Beschenkte in den Besitz des Geschenkes kommt. Kommt dabei im Einzelfall weder eine Übergabe von Hand zu Hand (§ 426 ABGB) noch eine Übergabe durch Zeichen (§ 427 ABGB) in Betracht, weil sich der Gegenstand der Schenkung - zB Wertpapiere - in der Gewahrsame eines Dritten befindet, dann kann die Sache in analoger Anwendung des § 428 ABGB auch durch "Besitzanweisung", also durch die Anweisung an den Gewahrsamsinhaber, sie künftig für den Beschenkten innezuhaben, wirklich übergeben werden (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer Rz 23 ff zu § 12 ErbStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160191.X04

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>